



Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde

Verkehrsflughafen Bremen Errichtung einer Vorfeldtankstelle

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit den Schreiben vom 27. Januar 2022 und vom 25. Mai 2022 gemäß § 41 LuftVZO² angezeigt, dass sie beabsichtigt, im Bereich des Vorfelds 2 eine Vorfeldtankstelle zu errichten.

Geplant ist eine Tankanlage bestehend aus den folgenden vier Tankeinheiten:

- AVGAS 100 LL (15 m³)
- MOGAS (Superplusottokraftstoff; 2,9 m³)
- Dieselmotorkraftstoff (20 m³)
- Jet-A-1 (30 m³).

Der Baubeginn für die Vorfeldtankstelle ist im dritten Quartal 2022 geplant, die Fertigstellung soll im ersten Quartal 2023 erfolgen.

Durch die neue Vorfeldtankstelle soll es Luftfahrern der allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) ermöglicht werden, sich selbst mit Kraftstoff zu betanken (AVGAS, MOGAS und Jet A-1). Zudem soll die Dieseltankstelle für auf dem Flughafenbetriebsgelände eingesetzte Dieselfahrzeuge in diesen Bereich verlagert werden.

Es wird eine Aufstellfläche für die Tankanlagen mit einer Größe von 207m² eingerichtet. Zudem wird eine Betankungsfläche von ca. 404,5 m² auf dem bereits versiegelten Vorfeld 2 einbezogen.

Es werden Flächen im Umfang von 207 m² neu versiegelt. Hierbei handelt es sich bislang um Grünflächen der Ausprägung Sonstiges Feuchtes Grünland (GIF). Ein Ausgleich in Form einer Entsiegelung von versiegelten Flächen wird aufgrund der geringen Größe der zu versiegelnden Fläche nicht vorgenommen.

Der zur Errichtung der Aufstellfläche auszuhebende Boden ist durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) belastet. Der Bodenaushub soll im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet werden.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Entwässerung der fertig gestellten Vorfelddtankstelle wird über Schlitzrinnen erfolgen. Diese werden -eventuell geringfügig mit Kohlenwasserstoffen belastetes- Regenwasser zu einem Koaleszenzabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang und nachgeschaltetem Probeentnahmeschacht weiterleiten. Das Oberflächenwasser wird gereinigt und danach in das Entwässerungssystem des Flughafens eingeleitet werden.

Maßnahmen zum Schutz gegen Unfallgefahren liegen vor (z.Bsp. Not-Aus-Schalter bei der Betankung, Blitzschutz, Anrammschutz, Überlaufbehälter bei Havariefällen etc.).

Die neu zu versiegelnde Fläche ist Teil einer Grünfläche, auf der sich nach einer Kartierung aus dem Jahr 2017 Brutreviere der Feldlerche befinden. Auf der neu zu versiegelnden Teilfläche selbst wurden keine Brutreviere festgestellt.

Bei der Realisierung des Vorhabens muss sichergestellt werden, dass die Feldlerchen vor Beginn der Baumaßnahmen keine Nester in der Nähe der zukünftigen Vorfelddtankstelle bauen, und dann später in ihrer Brutzeit durch die Baumaßnahmen gestört werden.

Durch den Betrieb der Vorfelddtankstelle wird mit keiner zusätzlichen Lärmentwicklung gerechnet.

Gemäß § 1 Brem. UVPG³ § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1.500 m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Vorliegend geht es maßgeblich um folgende Aspekte:

Für die Errichtung der Vorfelddtankstelle soll eine Aufstellungsfläche für Tankanlagen von ca. 207 m² neu versiegelt werden. Hierbei handelt es sich um eine Grünfläche der Ausprägung „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ (GIF) der Wertigkeitsstufe 2. Aufgrund

der geringen Flächengröße, der Lage neben einer bereits versiegelten Fläche und der Wertkategorisierung aufgrund der bisherigen Vegetation wird von einem minderschweren Eingriff ausgegangen, für den keine Kompensation erforderlich ist.

Das von der Maßnahme betroffene Grundstück weist im Boden Schadstoffbelastungen durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) auf. Der schadstoffbelastete Bodenaushub soll im Rahmen der Baumaßnahme (z. Bsp. für die Anböschung der neuen Bodenplatte bzw. zum Ausgleich von Bodenunebenheiten im direkten Bodenumfeld) verwendet werden. Die vorgenannten Pläne werden bei Beachtung von Auflagen (Begleitung der Bodenbewegungen durch einen Sachverständigen, Bodenaushub- und Sohlproben, Verwendung nur ohne zusätzliche Gefahren und ohne objektive Abfalleigenschaft, Dokumentation und Kontrolle) und Hinweisen (fachgerechte Entsorgung von nicht im Rahmen der Baumaßnahme verwendetem Bodenaushub, Meldung bei neuen Anhaltspunkten für Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers) als zulässig bewertet.

Durch die Maßnahme soll eine Änderung der Oberflächenentwässerung erfolgen. Möglicherweise geringfügig mit Kohlenwasserstoffen belastetes Regenwasser wird zunächst einem Koaleszenzabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang und nachgeschaltetem Probeentnahmeschacht zugeführt, der das Niederschlagswasser von anderen Bestandteilen reinigt und gegebenenfalls freigesetzte flüssige wassergefährdende Stoffe zurückhält. Das gereinigte Oberflächenwasser wird anschließend über das Entwässerungssystem des Flughafens (Regenwassersiel) in die Grollander Ochtum eingeleitet. Hinsichtlich der Grollander Ochtum werden die hydraulischen oder wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Wesentlichen gleichbleiben, da die Nennleistung der bisherigen Pumpanlage unverändert bleibt.

Risiken von Unfällen, Störfällen und Katastrophen wird mit zahlreichen Sicherheitsmaßnahmen begegnet.

Die Grünfläche, von der ein kleines Teilstück als Aufstellfläche für Tankanlagen versiegelt werden soll, ist im Jahr 2017 im Rahmen einer Brutvogeluntersuchung auf Brutreviere untersucht worden. Auf der gesamten Grünfläche wurden damals insgesamt 15+1 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Im geplanten Bau Feld selbst wurden, auf Grund der Lage zwischen Rollbahn A und Vorfeld 2, sowie der dort verlaufenden Rollbereichsstraße, in den Brutvogelkartierungen bisher keine Brutstellen dokumentiert. Für den Fall, dass es bei der Errichtung der Vorfeldtankstelle zu Verspätungen kommen sollte, muss ab Anfang März 2023 mit Vogelvergrämungsmaßnahmen begonnen werden, damit die Feldlerchen ihre Nester an anderer Stelle bauen.

Für den Betrieb der Vorfeldtankstelle wird nicht mit einer Zunahme von Emissionen gerechnet. Die Kleinflieger werden zwecks Selbstbetankung zur Vorfeldtankstelle und wieder zurück rollen. Während des Betankungsvorgangs selbst sind die Motoren der Kleinflugzeuge aber ausgeschaltet. Es finden keine Verkehre von Tankwagen zwischen dem Tanklager und den Kleinfahrzeugen mehr statt. Die Fahrwege der Betriebsfahrzeuge zur Dieseltankstelle reduzieren sich durch die Verlegung auf das Vorfeld um ca. 200 m. Durch die Verlagerung

der Betankungsmöglichkeit in den inneren Bereich des Flughafenbetriebsgeländes wird hinsichtlich der Aspekte Lärm und Schadstoffausstoß eine größere Entfernung zur Nachbarschaft geschaffen. Belästigungen können hierdurch vermieden werden.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 05.08.2022

Im Auftrag

Streibel

Gez. Dr. Streibel

Aktenzeichen 800-305-200-3/2022-2-5